

Absender

Eingangsvermerke (von der Behörde auszufüllen)

Zuständige Erlaubnisbehörde

**Antrag auf Erteilung einer
Stellvertretungserlaubnis**
nach § 13 Absatz 1 des Prostituierten-
schutzgesetzes (ProstSchG) ¹

1. Angaben zum Betreiber (Person und ggf. Firma) ²

1.1 Zur Person als Antragsteller als gesetzlicher Vertreter der antragsstellenden Firma

Name, ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	divers <input type="checkbox"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde / Kreis / Land)		Staatsangehörigkeit
ggf. Befristung des für die Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltstitels ³			
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon	Telefax	E-Mail	

1.2 ggf. Firma

Bezeichnung der juristischen Person / Personengesellschaft		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Handelsregisterblatt-Nr.
Telefon	Telefax	E-Mail

2. Angaben zur Prostitutions- bzw. Betriebsstätte

2.1 Prostitutions- bzw. Betriebsstätte

Name / Bezeichnung des Betriebes
Anschrift der Prostitutions- bzw. Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2.2 Erlaubnis für den Betrieb der Prostitutions- bzw. Betriebsstätte

Besitzen Sie eine Erlaubnis für den Betrieb des Prostitutionsgewerbes?
vom Aktenzeichen Nein Ja

Haben Sie eine Erlaubnis für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes beantragt? Nein Ja

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

3. Angaben zum Stellvertreter

Name, Vorname(n) des Stellvertreters

männlich <input type="checkbox"/>		weiblich <input type="checkbox"/>		inter <input type="checkbox"/>	
Geburtsdatum		Geburtsort (Gemeinde / Kreis / Land)		Staatsangehörigkeit	

Anschrift des Stellvertreters (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

ggf. Befristung des für die Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltstitels

Telefon	Telefax	E-Mail
---------	---------	--------

Aufenthaltort bzw. Hauptwohnsitz in den letzten 5 Jahren: 

von	bis	Aufenthaltort bzw. Hauptwohnsitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Sind gegen den Stellvertreter Strafverfahren anhängig? Nein Ja

wenn ja, bei welcher Justizbehörde? Aktenzeichen

Sind gegen den Stellvertreter Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig? Nein Ja

wenn ja, bei welcher Behörde? Aktenzeichen

Sind gegen den Stellvertreter Verfahren zur Untersagung oder zur Aufhebung einer Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes anhängig? Nein Ja

wenn ja, bei welcher Behörde? Aktenzeichen

Ist oder war der Stellvertreter Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt?

Nein Ja

Sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre verstrichen?

Nein Ja

4. Erforderliche Unterlagen ⁵

- Kopie eines gültigen Identitätsnachweises des Stellvertreters ⁶
- ggf. Kopie des Aufenthaltstitels des Stellvertreters
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde über den Stellvertreter ⁷
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Stellvertreter ⁸
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes für den Stellvertreter ⁹
- Bescheinigung des Insolvenzgerichts

Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsprüfung zu. ¹⁰

Ort, Datum

Unterschrift des Stellvertreters

Hinweise zum „Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Absatz 1 ProstSchG“

- ¹ Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Prostitutionsgewerbes werden Gebühren und Auslagen gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstKostVO M-V) erhoben. Die zu entrichtende Gebühr wird mit der Entscheidung über den Erlaubnisantrag festgesetzt.
- ² Die Stellvertretungserlaubnis ist durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes zu beantragen. Betreiber eines Prostitutionsgewerbes kann eine natürliche Person oder eine Firma sein. Als Firma gelten sowohl juristische Personen als auch Personengesellschaften.
Für rechtsfähige juristische Personen (z. B. Kapitalgesellschaften: AG, GmbH / eingetragene Vereine / eingetragene Genossenschaften / rechtsfähige Stiftungen / vergleichbare ausländische Unternehmensformen) erfolgt die Antragstellung durch ihre/n gesetzlichen Vertreter.
Für Personengesellschaften, die keine juristische Person und nur eingeschränkt rechtsfähig sind (z. B. Personenhandels-gesellschaften: KG, oHG, GmbH & Co. KG, GmbH & Co. oHG / GbR / nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen / vergleichbare ausländische Unternehmensformen), erfolgt die Antragstellung durch alle in der jeweiligen nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigten Personen. Das bedeutet, dass jeder geschäftsführende Gesellschafter einen eigenen Antrag auf Erlaubnis stellen muss; die Regelungen für natürliche Personen gelten entsprechend.
- ³ Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.
- ⁴ Hatte der Antragsteller in den vergangenen 5 Jahren mehrere Aufenthaltsorte bzw. Hauptwohnsitze, sind diese vollständig anzugeben.
Sofern der Antragsteller in den vergangenen 5 Jahren seinen Aufenthaltsort bzw. Hauptwohnsitz im Ausland hatte, sind verbindliche Angaben zu machen oder Nachweise über die Zuverlässigkeit vorzulegen, die von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates ausgestellt wurden.
- ⁵ In Einzelfällen kann die zuständige Behörde weitere entscheidungserhebliche Unterlagen nachfordern.
- ⁶ Personalausweis oder Reisepass
- ⁷ Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen. Für den Online-Antrag werden der neue elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät benötigt. Personen, die von der Meldepflicht befreit oder ohne festen Wohnsitz sind, können ihren Führungszeugnisantrag bei der Meldebehörde stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.
- ⁸ Privatpersonen (natürliche Personen) können die Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde (z. B. Ordnungsamt oder Einwohnermeldeamt) bzw. online über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragen. Für den Online-Antrag werden der neue elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät benötigt. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister darf nicht älter als 3 Monate sein.
- ⁹ Die Zuverlässigkeit des Stellvertreters kann auch bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, bei Schulden, Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen oder einem Insolvenzverfahren in Frage gestellt sein. Aus diesem Grund sind die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes und die Bescheinigung des Insolvenzgerichts erforderlich. Die zuständige Behörde kann zudem eine Auskunft aus dem Vollstreckungsportal einholen.
- ¹⁰ Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG über die zu überprüfende Person eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.